



Schweiz: Medizinische Leistungen bei einem Aufenthalt in der Schweiz

Autorin: Friederike V. Ruch

Bei einem Aufenthalt in der Schweiz hat ein Ausländer Anspruch auf alle medizinisch notwendigen Leistungen nach schweizerischem Recht, sofern der Aufenthalt in der Schweiz nicht dem Zwecke einer medizinischen Behandlung dient. Es ist dabei wichtig, die Krankenversicherungskarte der eigenen ausländischen Krankenversicherung jederzeit vorzeigen zu können.

Vorgehensweise

Die Übernahme der Kosten der medizinischen Leistungen in der Schweiz richtet sich nach dem Schweizer Recht. In der Schweiz werden die Kosten über die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn abgerechnet werden.

Beim Arzt	Jeder Arzt kann direkt aufgesucht werden. Ärzte, die nicht zu Lasten der Gemeinsamen Einrichtung KVG abrechnen, müssen vor Beginn der Behandlung auf diesen Umstand hinweisen.
Beim Zahnarzt	Die Kosten für die zahnärztliche Behandlung gehen in der Regel (ausser bei Unfall) vollumfänglich zu eigenen Lasten und werden nicht von der Gemeinsamen Einrichtung KVG in der Schweiz übernommen.
In der Apotheke	Sofern Medikamente benötigt werden, werden diese mit einem Rezept verordnet. Gegen Vorlage des Rezeptes werden die Medikamente in allen Apotheken abgegeben. Das Rezept muss für die Kostenerstattung aufbewahrt werden.
Im Krankenhaus	Sofern der Gesundheitszustand eine stationäre Behandlung erfordert, überweist der Arzt den Patienten in ein Krankenhaus. In Notfällen besteht die Möglichkeit auch direkt in ein Krankenhaus zu gehen. Die Krankenversicherung übernimmt Behandlungen in der Allgemeinabteilung anerkannter Krankenhäuser. Ob ein Krankenhaus anerkannt ist, kann das Krankenhaus selbst oder die Gemeinsame Einrichtung KVG bekannt geben.

Rückerstattung

Bei den meisten Ärzten, in den Apotheken und in einigen Krankenhäusern müssen die Rechnungen erst selbst bezahlt werden. Danach können die Rechnungen/ Medikamentenrezepte anschliessend entweder bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Solothurn oder bei der eigenen Krankenversicherung eingereicht werden. Die Kosten werden unter Abzug einer Kostenbeteiligung erstattet.

Bei den Ärzten und den Krankenhäusern, bei denen die Rechnungen nicht selbst bezahlt werden müssen, werden die Kosten mit der Gemeinsamen Einrichtung KVG abgerechnet. Die Kostenbeteiligung wird dann nachträglich in Rechnung gestellt.

Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung ist pauschal und gilt für einen Zeitraum von 30 Tagen. Die Pauschalsätze sind ab 1.1.2008:

CHF 92	Erwachsene
CHF 33	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.